

Trauma und Justiz

Juristische Grundlagen für Psychotherapeuten - psychotherapeutische Grundlagen für Juristen

Bearbeitet von
Kirsten Stang, Ulrich Sachsse

2., vollständig überarbeitete Auflage 2014. Buch. 238 S. Gebunden

ISBN 978 3 7945 2858 5

Format (B x L): 16,5 x 24 cm

[Weitere Fachgebiete > Psychologie > Psychotherapie / Klinische Psychologie](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beack-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Vorwort zur 2. Auflage

Als die erste Auflage dieses Buches 2007 erschien, hätte der Titel auch lauten können: „Traumatherapie oder Justiz“ bzw. „Traumatherapie gegen Justiz“. Das Buch war ein Diskussionsbeitrag in einem Diskussions- und Spannungsfeld, bei dem es von beiden Seiten mehr Missverständnisse, Vorwürfe und Anschuldigungen gab als Kooperation und Austausch. Diese Situation hat sich seitdem stark verändert, sodass es nötig war, insbesondere die juristischen Kapitel völlig neu zu gestalten.

Viele gesellschaftliche Gruppierungen und ihre intensive Auseinandersetzung mit Trauma und Justiz in der Gesellschaft, in den Medien und in der Politik haben dazu geführt, dass die Beschäftigung mit Trauma-Folgestörungen auf einem viel informierteren, reflektierteren, rationaleren Niveau möglich geworden ist als noch vor gut fünf Jahren. Wichtige Elemente waren die „Runden Tische“, die Staatsanwälte, Verteidiger, Psychotherapeuten, Sozialpädagogen, Berater und Betroffene zusammengeführt haben. Eine wichtige Mediatorfunktion hat dabei der „Weiße Ring“ übernommen – und dieser Verein ist weiter segensreich tätig. Wesentliche Impulse gingen aber auch von Frauen- bzw. Kinder-Beratungsstellen aus, die eine gesellschaftliche Diskussion geradezu erzwungen haben. Vor diesem Hintergrund erfolgte eine intensive gesellschaftliche Aufarbeitung der Problematik früherer Heim-Erziehungen, des Missbrauchs von Schutzbefehlen durch Mitarbeiter von Kirchen, pädagogischen und therapeutischen Einrichtungen, aber auch die intensiven Diskussionen im Umfeld einzelner Prozesse, die deutlich gemacht haben, was der Rechtsstaat leisten kann und wo gegenwärtig seine Grenzen sind. Diese Situation ist eine momentane, denn neue Forschungsergebnisse werden künftig noch fundiertere Urteile ermöglichen. So hat die Entwicklung der Gen-Diagnostik ermöglicht, Straftaten juristisch aufzuarbeiten, die Jahrzehnte zurückliegen und erst mit den aktuellen Ermittlungsmethoden justiziabel sind. Auch die Hirnforschung ist noch lange nicht an ihre Grenzen gestoßen. Hier werden in Zukunft Befunde möglich sein, welche die Justiz unterstützen können.

Diese intensive gesellschaftliche Diskussion hat Politik und Gesetzgebung in erheblichem Maße beeinflusst. Justiz und Gesetzgebung sind eher konservativ, träge, langsam. In den letzten Jahren hat es jedoch wichtige Gesetze gegeben, welche die Stellung der Opfer und die Sicherheit im häuslichen Bereich eindeutig verändert haben.

Für das Problemfeld, dem dieses Buch sich widmet, waren die folgenden Gesetze besonders wesentlich:

Die Gesetzesänderungen der Jahre 1986, 1998, 2001 und 2004 haben bereits Eingang in die erste Auflage des Buches gefunden. Bereits 1986 erfolgte die Abkehr von einer Betrachtungsweise, die in dem Opfer vornehmlich ein reines Be-

weismittel sah. Maßgebliche Änderungen brachte dann aber vor allem das Erste Opferrechtsreformgesetz aus dem Jahr 2004. Mit ihm wurde die Stellung des Opfers im Strafverfahren gestärkt und dabei auch Impulse aufgenommen, die der Rahmenbeschluss der Europäischen Union über die Stellung des Opfers im Strafverfahren vom 15. März 2001 für die nationale Gesetzgebung entwickelt hatte.

Die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes verpflichtet die staatlichen Organe nicht nur zur Aufklärung von Straftaten und zur Feststellung von Schuld oder Unschuld der Beschuldigten in fairen und rechtsstaatlichen Verfahren, sondern auch, sich schützend vor die Opfer von Straftaten zu stellen und deren Belange zu achten. Dieses Ziel zu verwirklichen hat sich das Zweite Opferrechtsreformgesetz aus dem Jahr 2009 zur Aufgabe gemacht. Es hat die Liste der Straftaten, bei denen eine Nebenklage möglich ist, und grundlegende Regeln des Zeugenschutzes erweitert. So muss jetzt nicht mehr zwingend der Aufenthalt des Opfers oder Zeugen in die Akte aufgenommen werden, die Rechte zur Einschaltung eines Zeugen- bzw. Opferbeistandes wurden erweitert und strukturiert. Dazu werden wir in den entsprechenden Kapiteln Näheres ausführen. Die praktische Umsetzung der geschaffenen Regelungen war zunächst mühsam. Sie gelingt durch die Zusammenarbeit von Ermittlungsbehörden, Anwälten/Anwältinnen und Opferschutzeinrichtungen immer besser.

Der Abschlussbericht des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ hat auf der Grundlage der Erfahrungen von Opfern weiteren Reformbedarf offenbart. Darauf basierend wurde im Frühjahr 2013 das sog. StORMG (Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs) verabschiedet, ein Gesetz, das weitere Regelungen zum Opferschutz beinhaltet. Das am 1.6.2013 in Kraft getretene Gesetz will insbesondere Mehrfachvernehmungen von Opferzeugen vermeiden, die Informationsrechte für Opfer stärken und die Möglichkeiten zum Ausschluss der Öffentlichkeit bei Strafprozessen, die Sexualdelikte zum Gegenstand haben, unterstreichen. Letztlich wird durch die Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährungsfristen auf 30 Jahre dem Umstand Rechnung getragen, dass Opfer sexueller Gewalt oft sehr lange brauchen, bis sie sich an die Tat erinnern und/oder den staatlichen Instanzen offenbaren können.

Auch mit diesem Gesetz ist ein Idealzustand aber noch nicht erreicht. Die Forderungen der Opferschutzverbände (z. B. des „Weißen Ringes“) gehen sehr viel weiter. Ob sich alle diese Forderungen angesichts der originären Zielsetzung des Strafprozesses verwirklichen lassen, ist allerdings zweifelhaft.

Die gesellschaftliche Diskussion ist also alles andere als abgeschlossen. Inzwischen ist nicht nur klar, dass Opfer von Straftaten durch die Justiz nicht immer gerecht behandelt werden konnten, weil es aus prozessualen Gründen nicht möglich war, die Täter zu verurteilen. Opfer hatten und haben auch vielfach darunter zu leiden, dass die Wahrheitsfindung von ihnen ein genaues Erinnern ver-

langt und sie so vor Gericht die Tat wiedererleben müssen. Es ist jedoch auch klar, dass es Urteile auf der Basis von Falschaussagen gegeben hat, sodass Unschuldige jahrelang im Gefängnis saßen und ihre soziale Existenz völlig unbegründet vernichtet wurde. Die Justiz hat hier einen ähnlichen Grundsatz wie die Medizin und die Therapie mit ihrer Maxime *nil nocere*. In Medizin und Therapie bedeutet dies, dass therapeutisches Handeln primär zumindest nicht schädigen oder die Symptomatik verstärken darf. Wenn in Medizin und Therapie geschadet wird, etwa durch die Gabe von Zellgiften bei der Chemotherapie oder durch vorsätzliche gefährliche Körperverletzung bei einem chirurgischen Eingriff, dann muss der zu erwartende Effekt den Schaden sehr deutlich überwiegen. Die Justiz hatte und hat in unserem Rechtsstaat die Maxime, dass sie im Zweifel eher riskiert, einen Täter nicht verurteilt zu haben, als einen Unschuldigen zu verurteilen und sozial zu ruinieren.

Fast alle haben inzwischen verstanden, dass eine juristische Aufarbeitung von Straftaten keine Fortsetzung der Psychotherapie mit anderen Mitteln ist. Juristen denken und arbeiten anders als Psychotherapeuten, und Psychotherapeuten schaden ihren Patienten, wenn sie ihnen das nicht informiert und fundiert vermitteln. Andererseits hat die Justiz weitgehend begriffen, dass eine Psychotherapie nicht das ideale Mittel der Wahrheitsfindung ist. Eine Psychotherapie verfolgt nicht primär das Ziel, historische und juristische Wahrheit herzustellen, sondern unterstützt Patienten dabei, mit ihren Erfahrungen, inneren Bildern und Bewertungen eine bessere Lebensqualität zu erreichen als am Anfang der Therapie.

Insofern ist auch dieses Buch eine Moment-Aufnahme, die Vermittlung einer aktuellen Situation. Weitere Gesetzesänderungen sind in Diskussion und die Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten und Grenzen des Rechtsstaates kann in einer sich entwickelnden rechtsstaatlichen Demokratie nie abgeschlossen sein.

Für uns beide, die wir seit Jahrzehnten in unterschiedlichen Feldern der Gesellschaft mit Traumatisierungen und Straftaten befasst sind, ist es sehr bewegend, mitzuerleben, wie diese Gesellschaft sich entwickelt hat und weiter in Entwicklung ist. Das Konzept „Trauma“ hat sich nicht als vorübergehende Mode erwiesen, sondern ist mitten in der Gesellschaft angekommen und wird gesellschaftlich wirksam. In diesem Kontext ist unser Buch auch ein gesellschaftspolitischer Diskussionsbeitrag.

Kirsten Stang,

Oberstaatsanwältin, Braunschweig

Ulrich Sachsse,

Psychotherapeut, Göttingen

im Herbst 2013